

Beschlussvorlage

026/2004

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
06.09.2004	Kreisausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit;
hier: Erstellung der Vorschlagslisten

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung:

Ja Nein

Haushaltsstelle:

Ansatz:

Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 19.10.2004

Sabine Röhl
Landrätin



Die Verwaltung wurde mit Schreiben des Präsidenten des Landesozialgerichts vom 02.07.2004 (Eingang am 06.07.2004) gebeten, drei ehrenamtliche Richter bis 10. September 2004 zu benennen.

Nachdem eine Beratung in der Sitzung des Kreisstages am 09. Juli 2004 nicht mehr möglich war, hat der Kreistag den Kreisausschuss ermächtigt, in seiner Sitzung am 06. September 2004 die Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit zu erstellen.

Dem Schreiben des Präsidenten des Landesozialgerichts liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S 2954) die Zuständigkeit für Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) und durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) die Zuständigkeit für Sozialhilfeangelegenheiten übertragen worden.

Die §§ 10 und 31 des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7.SGGÄndG) sehen daher vor, dass bei den Sozial- und Landessozialgerichten Kammern und Senate für Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für „Angelegenheiten des § 51 Abs. 1 Nr. 6a“ gebildet werden. Weil sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum 7. SGGÄndG vom 14.05.2004 gegen die Verlagerung der Rechtswegzuständigkeit für Streitigkeiten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die Sozialgerichtsbarkeit ausgesprochen und auch insoweit weitere Verbesserungen des Gesetzesentwurfs verlangt hat, geht der Präsident des Landessozialgerichts zunächst davon aus, dass diesem Begehren des Bundesrates Rechnung getragen wird und die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch weiterhin für diese Materie zuständig sein wird.

Dies bedeutet, dass lediglich für die neu einzurichtenden Kammern und Senate in Angelegenheiten der Sozialhilfe ehrenamtliche Richter aus den Vorschlagslisten der Kreise und kreisfreien Städte mitwirken werden (vgl. §§ 12 Abs. 5, 14 Abs. 5, 31 SGG n.F.).

Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre.

Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann nur ausüben, wer Deutscher ist, das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und im Bezirk des Sozialgerichts wohnt. Entsprechend § 9 des Gerichtsorganisationsgesetzes sollen zwei der zu benennenden ehrenamtlichen Richter dem Sozialgericht Speyer sowie ein ehrenamtlicher Richter dem Landesozialgericht Rheinland-Pfalz zugeordnet werden.

Der Präsident des Landessozialgerichts bat für die kurz bemessene Frist um Verständnis; aus organisatorischen Gründen müssen die Vorbereitungen für die Umsetzung der vorgesehenen Rechtsänderungen bereits jetzt begonnen werden.

Die Fraktionen wurden gebeten, bis zur Sitzung des Kreisausschusses am 06. September 2004 entsprechende Vorschläge einzureichen.

Nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU	1 Sitz
SPD	1 Sitz
FWG	1 Sitz
Bündnis 90/Die Grünen	-
FDP	-
REP	-

